

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Stand: Januar 2022

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- Für alle Verträge gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“ genannt) der Firma FP Putzke Recycling GmbH. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners, Anlieferers, Bestellers und/ oder Auftraggebers (im Folgenden „Vertragspartner“ genannt) gelten nicht, es sei denn, wir haben der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Spätestens mit der Bereitstellung von Behältern, Übernahme und/oder Lieferung von Abfällen/Waren (im Sinne des AbfG / KrWfG) durch uns gelten diese AGB durch den Vertragspartner als angenommen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis abweichender Klauseln des Vertragspartners unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.
- Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner. c) Bei Widersprüchen zwischen Regelungen aus den Besonderen Bestimmungen für bestimmte Geschäftsarten (Ziff. II., III. und IV. dieser Bedingungen) und den Regelungen aus dem Allgemeinen Teil (Ziff. I.) gehen die Regelungen der Besonderen Bestimmungen für bestimmte Geschäftsarten den Allgemeinen Regelungen vor. Ansonsten gelten die Allgemeinen Regelungen neben den Besonderen Bestimmungen.
- Alle Vereinbarungen zwischen der FP Putzke Recycling GmbH und dem Vertragspartner sind in diesen AGB geregelt, Nebenabreden bestehen nicht.

2. Anfragen, Bestellungen

- Angebote müssen dem Anfragetext entsprechen und auf unsere Anfragezeichen Bezug nehmen. Alle Angebote sind für uns kostenlos. Entschädigung für nichterteilte Aufträge wird nicht gewährt.
- Rechtsverbindlich sind nur schriftlich erteilte Bestellungen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

3. Angebote, Preise, Zahlung

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten Preise als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. In den Transportkosten für Container ist eine Standgebühr von 10 bzw. 20 Tagen enthalten; ab dem 11. bzw. 21. Standort wird zusätzlich Standmiete berechnet. Bei Absetzmulden € 4,-, per Tag/ Container und für Abrollcontainer bis 25 m³ € 8,- per Tag/ Container ab dem 21. Standort, sowie für Abrollcontainer ab 26 m³ € 10,- per Tag/ Container ab dem 11. Standort. Leerfahrten werden mit dem vollen Preis für die Containergestaltung berechnet. Vom Kunden verursachte Wartezeiten sind bis 15 min. kostenlos, danach wird die Wartezeit in Rechnung gestellt, Abrechnung erfolgt im 30 min.-Takt.
- Unsere Preise liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Löhne, Tarife, Gesetze und Verhältnisse, sowie die zu diesem Zeitpunkt gültigen behördlichen Auflagen und ggf. die Anlieferungsbedingungen der Beseitigungsanlagen zu Grunde. Sollte zwischen Auftragsbestätigung und Auftragsdurchführung eine wesentliche Änderung bei diesen Faktoren eintreten, so sind wir berechtigt, die Preise vom Zeitpunkt der Änderung an angemessen zu erhöhen.

- Bei neuen Vertragspartnern (Neukunden), Privatkunden und Vertragspartnern, bei denen wir eine Sicherheitsleistung für notwendig erachten, sind wir berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe, mindestens jedoch i.H.v. 300,00 € zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer je Dienstleistung zu verlangen. Bei Abbruch-/ Demontagarbeiten für einen neuen Vertragspartner ist die FP Putzke Recycling GmbH berechtigt, eine Bankbürgschaft, eine Abtretung oder ähnliche werthaltige Anlagen (wie z.B. bestätigter Bankscheck, Wechsel) zu verlangen.
- Sofern zwischen uns und dem Vertragspartner ein Entsorgungsvertrag zur fortlaufenden Entsorgung abgeschlossen wurde, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Lohnerhöhungen und/oder Änderungen der Kraftstoffkosten und/oder Entsorgungsaufwendungen (z.B. Deponie-, Verwertungs- und Verbrennungsgebühren) eintreten.

- Verkaufte Abfälle bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Etwaige Beanstandungen können nur innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Abfälle berücksichtigt werden und müssen uns schriftlich gerügt werden.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Skontoabzüge sind nur dann zulässig, wenn diese gesondert vereinbart werden. Zahlt der Vertragspartner den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 10 Tagen nach Stellung der Rechnung, so gerät er auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug. Für jede außergerichtliche Mahnung werden 5,00 Euro in Rechnung gestellt.

- Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind sämtliche Forderungen, auch aus anderen Lieferungen und Leistungen, sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Ab diesem Zeitpunkt werden auf alle Forderungen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozent (9%) bzw. für Privatkunden fünf Prozent (5%) über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet. Des Weiteren behalten wir uns vor je Zahlungsverzug eine Verzugspauschale von 40,00 € zu erheben (BGB § 288). Die Forderungen werden auch fällig, wenn nach Vertragsschluss die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners die Einräumung einer Zahlungsfrist nicht rechtfertigen. In diesem Fall und bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen nur Zug um Zug gegen Barzahlung durchzuführen. Bietet der Vertragspartner keine Barzahlung oder Sicherheitsleistungen sind wir, die Firma FP Putzke Recycling GmbH, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Befindet sich der Vertragspartner in Zahlungsverzug und ist ihm bereits ein oder mehrere weitere Container angeliefert worden, so sind wir auch hinsichtlich dieser Containerbereitstellung aufgrund des Zahlungsverzuges zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- Über die Annahme und Durchführung von Aufträgen mit Rechnungslegung entscheiden wir mit Hilfe Kreditauskunftsdateien und deren Bonitätsinformationen. Wir behalten uns vor mit neuen Vertragspartnern (Neukunden) eine Vorauszahlung/ Sicherheitsleistung zu vereinbaren (s.a. Ziff. I Abschnitt 3.c)).

- Wir behalten uns vor bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall des Vertragspartners vergleichbares Material (der gleichen Abfallart entsprechend dem Lieferschein), sowie die gleiche Menge (Menge/ Gewicht entsprechend dem Liefer-/Wiegeschein) an den Herkunftsort zurück zu liefern. Die bestehende Forderung gegenüber dem Vertragspartner bleibt durch die Rücklieferung unangetastet und besteht weiterhin. Für sämtliche Schäden und Forderungen, die durch die Rücklieferung entstehen (z.B. eine Ein-/ Ausfahrt durch die Rücklieferung blockiert wird und somit andere Personen in ihrem Bewegungsfreiraum behindert; sich andere Personen durch das rückgelieferte Material stören, ganz gleich in welcher Art und Weise; unberechtigtes Ablagern der Rücklieferung, da der Ablagerungsraum nicht Eigentum des Vertragspartners ist und/oder der Ablagerungsraum öffentlichen Verkehrsraum darstellt; eine andere Firma mit dem Abtransport, ganz gleich von wem beauftragt wurde; oder dergleichen) haftet ausschließlich der Vertragspartner. Er hat ggf. die FP Putzke Recycling GmbH von Ansprüchen freizustellen.

- Die Zahlung mit Schecks oder Wechseln bedarf besonderer Vereinbarung.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und/ oder von uns anerkannt sind.
- Annahmeerklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Firma FP Putzke Recycling GmbH.
- Gutschriften für Abfälle (wie z.B. für Schrotte & Ne-Metalle) werden, soweit nicht anders vereinbart, am Ende des Monats per EDV erstellt und am 20. des der Lieferung folgenden Monats per Überweisung beglichen.

3. Leistungen

- Leistungsstermine sind nur verbindlich, wenn wir schriftlich und ausdrücklich die Garantie für deren Einhaltung übernommen haben.
- Wird die Leistungszeit von uns nicht eingehalten, so ist der Vertragspartner berechtigt und verpflichtet, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung zu setzen. Die Nachfrist hat mindestens 14 Tage zu betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Vertragspartner vom

Vertrag zurücktreten. In Fällen höherer Gewalt können beide Parteien erst nach Ablauf einer Frist von insgesamt 2 Monaten zurücktreten, es sei denn diese Frist ist für eine der Parteien aus besonderen Gründen unzumutbar.

- Schadensersatz statt der Leistung kann der Vertragspartner im Falle des Lieferverzuges nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und unter den Einschränkungen der Ziffer 3 a) und b) und nur dann verlangen, wenn er uns bei Setzung der Nachfrist darauf hinweist, dass er bei Ausbleiben der Lieferung/ Leistung Schadensersatzansprüche geltend machen wird.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir zu Teilleistungen berechtigt.
- Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zusage darf der Vertragspartner die Ausführung des Vertrages, wie auch seine vertraglichen Ansprüche, weder ganz, noch teilweise auf Dritte übertragen. Die Zustimmung zur Abtretung von Ansprüchen werden wir ohne triftigen Grund nicht versagen, wenn unsererseits keine Gegenansprüche bestehen.

4. Entsorgung

- Weisen die Abfälle die vereinbarten Spezifikationen auf, erfüllt die FP Putzke Recycling GmbH im Auftrag vom Vertragspartner dessen Entsorgungspflichten gemäß § 16 Abs 1 S. 1 KrW-/AbfG. Sind die Abfälle spezifikationswidrig, sind wir dem Vertragspartner gegenüber nicht zur Entsorgung verpflichtet. Trifft uns bei spezifikationswidrigen Abfällen bereits eine abfallrechtliche Entsorgungspflicht, steht uns das Recht zu, vom Vertragspartner eine gesetzliche Entsorgung der Abfälle zu verlangen und unseren entgangenen Gewinn geltend zu machen oder die Entsorgung selbst durchzuführen. In letzterem Fall haben wir neben dem Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung, zusätzlich Anspruch auf Ersatz aller Mehrleistungen, die sich bei der Entsorgung aus der Abweichung der vertraglich vereinbarten von der tatsächlichen Spezifikation ergeben. Weitergehende Rechte, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatz und Vertragsstrafe, bleiben unberührt.
- Die FP Putzke Recycling GmbH ist berechtigt die Abfälle auch Verwertungsanlagen Dritter zuzuführen, die die abfallrechtlichen Anforderungen für die Entsorgung der Abfälle mit den vereinbarten Spezifikationen erfüllen. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass die von uns ausgewählten Abfallentsorger über eine Freistellung gem. § 13 der Nachweisverordnung ("NachwV") verfügen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Vertragspartner hat auch keinen Anspruch auf eine bestimmte, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Art und Weise der Entsorgung, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- Sind beim Transport und/oder der Entsorgung der Abfälle Besonderheiten, insbesondere behördliche Auflagen, zu beachten, ist der Vertragspartner verpflichtet bereits vor Vertragsabschluss darauf hinzuweisen.
- Wir sind berechtigt, die übernommenen Abfälle vor ihrer endgültigen Entsorgung zwischen zu lagern, ohne dass es dazu einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Hierbei bleibt die abfallrechtliche Verantwortung des Vertragspartner für eine ordnungsgemäße Entsorgung durch die Beauftragung der FP Putzke Recycling GmbH gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG unberührt.

4.1 Nachweise der Entsorgung

- Die verantwortliche Erklärung und die Deklarationsanalyse gem. NachwV sowie die ggf. gem. § 11 NachwV vom Vertragspartner zu erstattende Anzeige werden vom Vertragspartner erstellt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Annahmeerklärung gem. NachwV erstellt die FP Putzke Recycling GmbH gemeinsam mit dem von uns gem. § 4.2 NachwV beauftragten Dritten. Gleiches gilt für Begleit- und Übernahmescheine gem. §§ 15, 18 NachwV.
- Besteht gemäß NachwV keine gesetzliche Verpflichtung über einen förmlichen Entsorgungsnachweis, gelten die von uns erstellten Rechnungen und/oder Gutschriften (Einkaufsrechnungen) als Nachweise für die Entsorgung. Der Vertragspartner erhält auf Wunsch, gegen eine angemessene Entschädigung, eine gesonderte Bestätigung.

5. Haftung/Schadensersatz

- Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich deliktischer Ansprüchen), richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns, unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern keine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt oder wir eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen und in Fällen einer Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
- Schadensersatzansprüche gegen uns sind auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt nicht bei Ansprüchen, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch uns, unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen und in Fällen einer Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

6. Verjährung

- Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gem. § 634 BGB verjähren in den Fällen des § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB (Arbeiten an einer Sache) in einer Frist von zwei Jahren ab Abnahme des Werkes.
- In den Fällen des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Arbeiten an einem Gebäude) verjähren die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners in entsprechender Anwendung der Vorschriften der VOB in einer Frist von vier Jahren ab Abnahme des Werkes.
- Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung (§ 280 BGB), die nicht unter § 634 BGB fallen, unterliegen der regelmäßigen Verjährung gem. §§ 195 BGB, 199 BGB.
- Abs. a) - c) gelten nicht für Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen sowie in Fällen, in denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.

7. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.
- Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Vertragsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Vereinbarungen sind durch wirksame so zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Ziel gerecht werden. Eine unklare Vereinbarung ist so zu deuten, dass der mit ihr offenbar beabsichtigte Zweck erreicht wird. Das gilt auch, wenn bei Vertragsausführung ergänzungsbedürftige Lücken offenbar werden.

8. Rücktrittsrecht

- Unvorhergesehene Ereignisse geben uns das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn sich aus anderen Ursachen die beim Vertragsschluss bekannten Verhältnisse so ändern, dass eine Erfüllung des Vertrages behindert oder wesentlich erschwert wird.

Besonderheiten

1. Schrott

Ergänzend hierzu gelten die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott“, in der jeweils gültigen neuesten Fassung.

2. NE- Metalle

Bei dem Einkauf/ Verkauf von Metallen gelten ergänzend hierzu die Bedingungen des Deutschen Metallhandels, in der jeweils gültigen neuesten Fassung.

FP Putzke Recycling GmbH

IV. Besondere Bestimmungen für Abbrucharbeiten

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der Firma FP Putzke Recycling GmbH als Auftragnehmer und deren Vertragspartner als Auftraggeber für alle Leistungen auf dem Sektor Abbruch-/ Demontagarbeiten. Die besonderen Bestimmungen gelten immer in Verbindung mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Ziffer 1.

1. Geltung

- a) Diese besonderen Bestimmungen für Abbrucharbeiten sind zusammen mit den AGB (Ziff. I) Bestandteil jeden Angebotes für Abbruch/ Demontagarbeiten der Firma FP Putzke Recycling GmbH. Ebenso gelten sie für jegliche Nach- und Änderungsverträge, als auch für Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünften und ähnlichem, sofern sie nicht mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch uns geändert oder ausgeschlossen werden. Mit der Erteilung des Auftrags durch den Vertragspartner gelten unsere AGB als angenommen.
- b) Ergänzend zu diesen besonderen Bedingungen, soweit nichts anderes vereinbart wird, gelten die technische Vorschrift über Abbrucharbeiten(TVA) und die VOB/B in der zum Zeitpunkt des Angebotes jeweils gültigen Fassung und sind Angebots- bzw. Vertragsbestandteil. Beide können vom Vertragspartner bei Bedarf bei uns eingesehen werden.
- c) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
 - c1) die Leistungsbeschreibung des Vertrages,
 - c2) die „Technische Vorschrift über Abbrucharbeiten“ (TVA) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Angebot, Vertrag und Leistungen

- a) Jedem Angebot für Abbruch/ Demontagarbeiten liegen die schriftlichen Angaben des Vertragspartners, sowie Auskünfte bei der örtlichen Einweisung und die zur Verfügung gestellten Baupläne und Massenberechnungen zugrunde. Außer den vom Vertragspartner genannten bzw. für uns erkennbaren Erschwernissen und besonderen Risiken sind keine Umstände vorhanden, die auf die Kalkulation besonderen Einfluss nehmen und die Arbeiten erschweren können (zum Beispiel: Tiefergründung von Fundamenten um mehr als 50cm unter Oberkante Fußbodenplatte, erschütterungs- oder explosionsgefährdete Anlagen, umweltgefährdende Stoffe, Versorgungsleitungen, Kabel, Verbindungen zu bestehenden Nachbargebäuden, gemeinsame Giebelmauern, Luftschutzeinrichtungen).
 - b) Treten Erschwernisse oder Behinderungen auf, die vom Vertragspartner nicht genannt worden sind, bzw. für uns nicht erkennbar waren, so verpflichten wir uns den Vertragspartner hiervon unverzüglich, vor der Fortführung der Arbeiten, in Kenntnis zu setzen. Werden durch diese Schwierigkeiten die Grundlagen des Preises für die Durchführung der vom Vertrag vorgesehenen Leistungen geändert, so soll ein neuer Preis vor der Ausführung der Arbeiten vereinbart werden. Kommen die Vertragsparteien nicht zu einer Einigung über die Höhe, so werden die Arbeiten nach tatsächlichem Aufwand gemäß der angefallenen und prüfbar nachgewiesenen Lohn-, Material- und Gerätekosten einschließlich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlags berechnet.
 - c) Unser Angebot gilt freibleibend. Sollte eine Bindung vereinbart werden, so ist diese auf maximal zwei Monate vom Zeitpunkt der Angebotsabgabe ab begrenzt. Jedes Angebot basiert auf der Lohn- und Preisbasis zum Zeitpunkt der Abgabe. Treten im Anschluss daran Lohn-, Material- oder Stoffkostenveränderungen ein, oder wird der Güternahverkehrstarif angehoben, so sind beide Vertragsparteien berechtigt über eine Anpassung des Preises zu verhandeln.
 - d) Ein Vertrag kommt erst mit der Annahmeerklärung von uns, dem Auftragnehmer, zustande.
 - e) Die Einholung der notwendigen Genehmigungen (Abbruchgenehmigung, Verkehrssicherung u. Ä.) einschließlich der entsprechenden Auflagen (Verkehrslenkung u. Ä.) sind Aufgabe des Vertragspartners. Vorhandene Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser) sind vor der Durchführung der Arbeiten vom Vertragspartner zu trennen. Provisorische Strom- und Wasserversorgungseinrichtungen sind von ihm zu stellen. Eine eventuelle Versorgungsleitung zum Nachbargrundstück ist ebenfalls vom Vertragspartner umzulegen. Erfolgen diese Leistungen ausnahmsweise durch uns, so sind wir berechtigt angemessenen Ersatz der angefallenen Kosten und Aufwendungen zu verlangen.
 - f) Unser Angebot beinhaltet nicht die etwa entstehenden Kosten für Sicherung, Stützung oder Unterfangung von Nachbargebäuden, die mit dem Abbruchobjekt verbunden waren oder durch dieses gestützt wurden. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Sie sind ihm von uns unverzüglich anzuzeigen.
- Die diesen besonderen Bestimmungen für Abbrucharbeiten zugrunde liegende TVA weißt gemäß Textziffer 3.1.2 ausdrücklich darauf hin, dass die Sicherung gefährdeter baulicher Anlagen und Maßnahmen zum Schutz benachbarter Grundstücke grundsätzlich keine Nebenleistungen darstellen.

3. Eigentumsübergang/ Verwertung

- a) Das gesamte abzubrechende Objekt geht mit der Trennung der einzelnen Bestandteile vom Grundstück in unser Eigentum über. Dies gilt nicht für Giftmüll oder Problemabfälle, die bei der vertragsgemäßen Leistung anfallen. Diese hat der Vertragspartner in jedem Falle auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen, soweit im Vertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- b) Der Preisbildung liegt die Verwertung einzelner Teile des Objekts oder die Verwertung des gesamten Objekts zugrunde.
- c) Werden nach Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes verwertbare Teile aus dem Objekt entfernt, sind wir berechtigt, eine Entschädigung zu verlangen und im Falle einer Nichteinigung über die Höhe der Entschädigung vom Angebot oder vom Auftrag zurückzutreten.
- d) Nach Vertragsabschluss dürfen keine verwertbaren Gegenstände mehr entfernt werden.

4. Technische Ausführung, Verantwortung, Haftung

- a) Die vereinbarte Leistung wird entsprechend der „Technischen Vorschrift über Abbrucharbeiten“ in ihrer jeweils gültigen Fassung und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zu Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sowie der Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft ausgeführt.
- b) Die gesamt Abwicklung erfolgt ausschließlich durch uns. An die Anweisungen des Vertragspartners, die sich auf die Abbruchtechnik beziehen, sind wir nicht gebunden, es sei denn sie bezögen sich auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Gemäß §4 Nr. 1 Abs. 3 VOB/B ist der Vertragspartner (Auftraggeber) befugt, unter Wahrung der uns, dem Auftragnehmer, zustehenden Leitung, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur uns, der FP Putzke Recycling GmbH, oder unserem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter zu erteilen, außer wenn Gefahr im Verzug ist. Dem Vertragspartner haben wir mitzuteilen, wer von uns jeweils als Vertreter für die Leitung der Ausführung bestellt ist. Wir haben nach §4 Abs. 1 VOB/B die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei beachten wir anerkannte Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Wir tragen die Verantwortung der Ausführung und Leitung der vertraglich zugesicherten Leistung und tragen Sorge für die Ordnung auf der Arbeitsstelle.
- c) Über den Rahmen unserer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung hinaus können wir vom Vertragspartner für Schäden, die an seinem Eigentum entstehen, nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Art, als auch des Umfangs von Schäden. Die Haftung ist unbeschränkt, falls wir, unser gesetzlicher Vertreter oder unser Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- d) Wir sind bei der Westfälischen Provinzial Versicherung AG unter der Versicherungsnummer H38723313 mit einer Versicherungssumme für Personen- & Sachschäden in Höhe von 5.000.000 € und Schäden durch Umwelteinwirkungen unter der Versicherungsnummer H3687313 in Höhe von 5.000.000 € pro Einzelfall versichert. Die Radiusklausel ist bei unserer Betriebshaftpflichtversicherung ausgeschlossen.

Auf Wunsch des Vertragspartners sind wir bereit mit unserem Versicherer über eine höhere Deckungssumme oder die Abdeckung besonderer Risiken zu verhandeln. Übernimmt der Versicherer das erhöhte Risiko, so hat der Vertragspartner die daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen.

5. Termine und Ausführungsfristen

- a) Wir verpflichten uns das, zur Einhaltung der vereinbarten Zwischen- und Endtermine, erforderliche Personal und die notwendigen Geräte jeweils auf der Baustelle vorzuhalten.
- b) Ereignisse höherer Gewalt oder Unterbrechungen, die von uns nicht zu vertreten sind, sind dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Sie berechtigen uns die Zeit der Fertigstellung um die Dauer der Behinderung und einen angemessenen Zuschlag für die Aufnahme der Arbeiten zu verlängern oder im Falle der erheblichen Dauer der Behinderung, wegen des nicht erfüllten Teils, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- c) Der höheren Gewalt stehen, Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Verkehrssperre, Feuer, Transportstörungen, sowie Brenn- und Betriebsstoffmangel und ähnliche Störungen, die von uns nicht zu vertreten sind, die uns die Leistung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, gleich.
- d) Werktag, an denen aus witterungsbedingten Gründen der Fortgang der Arbeiten unterbrochen oder behindert wird, berechtigen zu jeder Jahreszeit zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.
- e) Sofern die vorgesehenen Termine aus Gründen nicht eingehalten werden können, die wir zu vertreten haben, hat uns der Vertragspartner schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Vertragspartner für diejenigen Leistungen vom Vertrag zurücktreten, die von uns bis zum Ablauf der Frist nicht erbracht wurden. Der dem Vertragspartner anstelle des Rücktritts zustehende Schadenersatzanspruch ist auf 5% des Wertes der nicht erbrachten Leistungen begrenzt, es sei denn, die FP Putzke Recycling GmbH, unser gesetzlicher Vertreter oder unser Erfüllungsgehilfe hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

6. Abnahme, Gewährleistung, Sicherheitsleistung

- a) Nach angezeigter Fertigstellung werden die Abbrucharbeiten seitens des Vertragspartners innerhalb von fünf Tagen abgenommen. Der Vertragspartner kann die Abnahme auch formfrei oder stillschweigend erklären. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Grundstück ganz oder teilweise anderweitig in Gebrauch genommen oder mit Nachfolgearbeiten begonnen wird.
- b) Nach §13 Abs. 1 VOB/A ist auf Gewährleistung über die Abnahme hinaus zu verzichten bei Bauleistungen, deren einwandfreie vertragsgemäße Beschaffenheit sich bei der Abnahme unzweifelhaft feststellen lässt und bei denen auch später keine Mängel zu erwarten sind. Dieser Sachverhalt trifft auf Abbrucharbeiten zu.
- In diesem Sinne haften wir dafür, dass die Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und der gewerblichen Verkehrssitte entsprechen. Das Recht auf Wandlung ist ausgeschlossen. Soweit Mängel, Fehler oder Schäden aller Art erkennbar sind, müssen diese bei Abnahme schriftlich geltend gemacht werden. Jede Haftung erlischt, wenn diese nicht binnen einer Frist von einem Monat ab Abnahme schriftlich geltend gemacht worden sind. Bei Abnahme nicht erkennbarer Mängel, Fehler oder Schäden aller Art sind diese binnen eines Jahres nach Abnahme schriftlich geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt jede Haftung. Wir sind berechtigt, eine fristgerecht erhobene Beanstandung selbst zu beseitigen.
- c) Sicherheitsleistungen unsererseits jeder Art, beispielsweise durch Sicherungseinbehalte durch den Vertragspartner oder durch Kautio, Bürgschaften und dergleichen durch uns sind ausgeschlossen. Ihr Verzicht ergibt sich aus der Besonderheit von Abbruchleistungen, deren vertragsgemäße Erfüllung bei der Abnahme festgestellt wird.
- d) Grundsätzlich entfällt der Abschluss einer Bauwesensversicherung für die Abbruchleistung, da keine Neubauteile hergestellt werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt uns mit anteiligen Kosten zu belasten. Ausnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer besonderen schriftlichen Vereinbarung, die auch die Kostenübernahme beinhaltet.

7. Zahlung

- a) Wir, als Auftragnehmer, sind berechtigt, entsprechend dem Fortschritt der Abbrucharbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90% der erbrachten und prüfbar nachgewiesenen Leistungen zu verlangen. Die Abschlagszahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zu begleichen. Die Schlusszahlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der prüffähigen Rechnung fällig.
 - b) Der Vertragspartner ist zum Skontoabzug nicht berechtigt, sofern dieser nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
 - c) Für den Fall, dass die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder uns Tatsachen bekannt werden, die objektiv geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern, sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte
 - die Arbeiten bis zur Zahlung zu unterbrechen
 - noch ausstehende Arbeiten nur gegen Vorauszahlung auszuführen
 - geeignete Sicherheitsleistungen zu fordern, insbesondere die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Vertragspartners zu verlangen
 - nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder
 - Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Im Übrigen vereisen wir auf den allgemeinen Teil gemäß Ziffer I dieser AGB.

8. Schlussbestimmungen

- a) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.
- b) Änderungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- c) Anstelle eventuell unwirksamer Klauseln sollen Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.
- d) Erfüllungsort für den Vertragspartner ist das gezeigte und vermessene Objekt.

FP Putzke Recycling GmbH

Januar 2016